



# HYGIENERAHMENKONZEPT

für Sexarbeitende und ihre Kundinnen und Kunden und Vorgaben für Betreibende von Prostitutionsgewerben auf Grundlage der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der geltenden Fassung.



## Hygienerahmenkonzept für Sexarbeitende im Land Berlin

### I. Präambel

Die Festlegung und Einhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen tragen dazu bei, das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu reduzieren. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen und Aerosolen (feinste luftgetragene Tröpfchen), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Eine Übertragung über Aerosole ist insbesondere in Innenräumen auch ohne direkten Kontakt möglich.

Das vorliegende Hygienerahmenkonzept definiert, welche Maßnahmen für die Aufhebung des Tätigkeitsverbotes für Sexarbeitende sowie die Öffnung des Prostitutionsgewerbes zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus zu treffen und einzuhalten sind.

Ziel dieses Konzepts ist es, den Sexarbeitenden sowie Betreibende eines Prostitutionsgewerbes Vorgaben für das jeweils zu erstellende individuelle Schutz- und Hygienekonzept sowie praktische Umsetzungshinweise an die Hand zu geben, die sich aus der SARS-CoV-2 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergeben.

Die in diesem Hygienerahmenkonzept dargestellten Maßnahmen und Empfehlungen gelten auch für Sexarbeitende, die sexuelle Dienstleistungen in einem Prostitutionsgewerbe im Sinne von § 2 Abs. 3 ProstSchG anbieten. Die aktuellen Hygienevorschriften der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung sind dabei zu beachten.

**Die aktuelle SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung finden Sie hier:**

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

### II. Schutz- und Hygienevorgaben für Sexarbeitende

Diese Empfehlungen beziehen sich auf Personen, die in der Sexarbeit tätig sind und deren Kundinnen bzw. Kunden. Die geltenden Maßnahmen für die Bevölkerung zum Selbst- und Fremdschutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus sind einzuhalten. Weitere Informationen finden Sie unter nachfolgendem Link:

<https://www.berlin.de/corona/>

Auflagen für Sexarbeitende bei sexuellen Dienstleistungen:

- Erstellen eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts, inklusive eines Lüftungskonzeptes, das auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen ist.
- Erbringung sexueller Dienstleistungen nur nach Terminvereinbarung
- Bei der Erbringung von sexueller Dienstleistung sind nie mehr als zwei Personen gleichzeitig beteiligt.
- Zwecks Rückverfolgung von Infektionsketten sind Kundenkontaktdaten aufzunehmen und für vier Wochen aufzubewahren. Die

Anwesenheitsdokumentation kann auch unter Nutzung digitaler Anwendungen<sup>1</sup> geführt werden. Die Möglichkeit der Anwesenheitsdokumentation ohne digitale Nutzung muss aber in jedem Fall möglich sein. Im Fall des Auftretens eines Covid-19 Falls sind die Kontaktdaten den Gesundheitsämtern zur Verfügung zu stellen.

- Die Anwesenheitsdokumentation darf nur zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname, Telefonnummer, vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse sowie die Anwesenheitszeit. Die Anwesenheitsdokumentation ist für die Dauer von vier Wochen nach Inanspruchnahme der Dienstleistung geschützt vor Einsicht durch Dritte aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.
- Das Tragen einer medizinischen Maske (FFP-2-Maske) ist durch Kundinnen und Kunden sowie von körpernah tätigen Personen einzuhalten.
- Nicht zum Tragen einer medizinischen Maske verpflichtet sind Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung mit ärztlicher Bescheinigung oder einer Behinderung keine medizinische Maske tragen können, Personen, bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird oder Gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2-4).
- Kundinnen oder Kunden sowie Sexarbeitende mit Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen (Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Fieber, Geruchs-/ Geschmacksverlust), sind von der Dienstleistung auszuschließen. Dies kann auch nicht durch ein negatives Ergebnis einen Antigen-Schnelltests, den Nachweis einer vollständigen Impfung oder eines Genesenenstatus umgangen werden.
- Beim Verdacht auf einen Covid-19 Fall dürfen keine sexuellen Dienstleistungen stattfinden. In diesem Fall ist die Coronavirus Hotline anzurufen und eine Teststelle aufzusuchen.
- Der Körperkontakt ist auf das Wesentliche zu beschränken, es empfehlen sich Sex-Praktiken mit möglichst wenig Möglichkeiten zur Tröpfchenübertragung an.
- Hände- sowie Flächendesinfektionsmittel muss ausreichend zur Verfügung stehen oder mitgeführt werden (Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“).
- Sexspielzeug darf nicht von Sexarbeitenden und Kundinnen/Kunden gemeinsam verwendet werden und ist nach jedem Gebrauch wie üblich zu reinigen und zu desinfizieren.

---

<sup>1</sup> Zum Beispiel: [Luca App](#) oder [www.gastcheckin.de](http://www.gastcheckin.de)

### Für Dienstleistungen auf dem Straßenstrich:

Der Straßenstrich dient überwiegend zur Anbahnung. Die Verrichtung der sexuellen Dienstleistungen findet in der Regel an anderen Orten statt, wie z.B. in Stundenzimmern, Fahrzeugen etc. Die Anbahnung erfolgt körperkontaktfrei. Sexarbeitende sollen sich nicht in das Fahrzeug hineinlehnen, es wird empfohlen das Anbahnungsgespräch außerhalb des Fahrzeugs zu führen.

- Auch auf dem Straßenstrich gelten die unter Punkt „Auflagen für Sexarbeitende bei sexuellen Dienstleistungen“ genannten entsprechenden Vorgaben.
- Bei der Arbeit auf dem Straßenstrich ist folgendes mitzuführen: Hygienekonzept, medizinische Maske, Hände- sowie Flächendesinfektionsmittel und ggf. Abfalltüten.

### Weitere Auflagen für Sexarbeitende in geschlossenen Räumen, wie in Bordellen, Wohnungen, Wohnwagen und Hotels usw.:

- In den Räumlichkeiten dürfen sich nicht mehr Kundinnen oder Kunden aufhalten, als Sexarbeitende anwesend sind.
- Sanitärräume werden vor und nach jedem Besuch mit geeigneten Reinigungsmitteln (werden definiert) gereinigt.
- Maßnahmen werden vorab kommuniziert inkl. Hinweis auf eingeschränktes Angebot (FFP2-Maske während der gesamten Dienstleistung; keine oralen oder gesichtsnahen Praktiken, Aufbewahrung der Kontaktdaten für vier Wochen).
- Es ist ein auf die jeweiligen Gegebenheiten angepasstes Lüftungskonzept zu erstellen. Die einschlägigen Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA):  
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Lueftung.html>  
sind zu beachten. Grundsätze für eine ausreichende Lüftung sind:
  - Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen.
  - Es sind feste Lüftungsintervalle festzulegen (z.B. mindestens einmal pro Stunde eine Stoß- und - wo möglich - Querlüftung durch geöffnete Fenster und Türen über mindestens 10 Minuten).
  - Dabei sollte darauf geachtet werden, dass nicht in Räume gelüftet wird, die ihrerseits nicht oder schlecht zu lüften sind (z.B. keine Lüftung in Flure ohne eigene zu öffnende Fenster).
  - Räume, die weder über eine entsprechende raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr noch über die Möglichkeit einer Fensteröffnung verfügen, die aber betreten werden müssen (z.B. innenliegende Sanitärbereiche), sollten nur durch wenige Personen gleichzeitig betreten werden.
- Die Nutzung von CO<sub>2</sub>-Sensoren im Lüftungsmanagement kann erwogen werden. Als Grenze sollte eine CO<sub>2</sub>-Konzentration von höchstens 1000 ppm (bei stark genutzten Räumen besser 800 ppm) eingestellt werden.

- Desinfektionsmittel, Flüssigseife, Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
- Betten sind frisch zu beziehen. Matratzenabzüge sind nach jeder Kundin bzw. jedem Kunden zu wechseln und bei 60 Grad zu waschen. Bei der Verwendung von abwischbaren Laken sind diese zu desinfizieren.
- Händewaschen / -desinfektion nach Ankunft beider Parteien vor und nach der Dienstleistung.
- Das Konzept empfiehlt, Kundinnen bzw. Kunden zu Beginn des Treffens eine frische medizinische Maske auszuhändigen.
- Umgang mit Körperflüssigkeiten, Abfällen, verwendeten Gegenständen („Toys“) sowie mit Mobiliar und Kleidung ist infektionsneutral zu regeln.
- Ausschlusskriterien für die Inanspruchnahme für sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt (mit und ohne Geschlechtsverkehr):
  - Der Kunde oder die Kundin ist abzulehnen, wenn der Eindruck entsteht, dass die Regelungen nicht ernst genommen werden oder
  - wenn sich der Kunde oder die Kundin weigert, die Regelungen einzuhalten oder
  - wenn der Kunde oder die Kundin Symptome aufweist.

#### Vorgaben für Betreibende von Prostitutionsgewerben

1. Betreibende haben den Sexarbeitenden die Einhaltung der in diesem Hygienerahmenkonzept aufgezeigten Schutzvorkehrungen und Auflagen in der Prostitutionsstätte organisatorisch zu ermöglichen und sie bei der Um- und Durchsetzung zu unterstützen. Dazu gehört etwa die Information der Kunden und Kundinnen wie auch der Sexarbeitenden über die geltenden Bestimmungen, das Vorhalten der erforderlichen Hygieneartikel wie auch die Ermöglichung des Führens von Anwesenheitsdokumentationen in den Räumlichkeiten für die sexuellen Dienstleistungen.
2. Darüber hinaus haben Betreibende alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die gegenseitige Ansteckung der Sexarbeitenden sowie der Ansteckung von oder durch Kunden im Rahmen der Betriebsabläufe und räumlichen Kontakte im konkreten Betrieb der Prostitutionsstätte weitestgehend zu minimieren. Dies betrifft beispielsweise Empfangs- und Anbahnungsräume, Aufenthalts- und Pausenräume, Sanitärräume und andere Räumlichkeiten, in denen mehrere Personen aufeinandertreffen können oder die durch mehrere Personen genutzt werden.
3. Betreibende haben z.B. eine Anwesenheitsdokumentation für die genutzten Räume zu führen (Vor- und Familienname, Telefonnummer, vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse, Anwesenheitszeit, Bezeichnung der Räumlichkeit) und für vier Wochen zu Zwecken der Infektionsverfolgung aufzubewahren. Die Anwesenheitsdokumentation darf nur zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden.

4. Betreibende haben Kunden und Kundinnen sowie Sexarbeitende mit Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Aufenthalt in den genutzten Räumen zu verwehren und von der Inanspruchnahme der Dienstleistung auszuschließen. Dies kann auch nicht durch ein negatives Ergebnis einen Antigen-Schnelltests, den Nachweis einer vollständigen Impfung oder eines Genesenenstatus umgangen werden.
5. Wie für alle Gewerbebetriebe ist bei einem Prostitutionsgewerbe ein individuelles, auf die jeweilige Betriebsstätte zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept erforderlich.  
In dem individuell zu erstellenden Schutz- und Hygienekonzept muss unter Bezugnahme auf die konkreten im Betriebskonzept gemäß § 16 ProstSchG dargestellten Betriebsabläufe dargelegt werden, mit welchen Maßnahmen den Infektionsgefahren durch den betriebsbedingten Kontakt zwischen Personen vor Ort begegnet wird (z.B. gestaffelte Terminvergaben). Insbesondere ist darzustellen, welche Betriebsabläufe in welcher Weise geändert bzw. welche Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen oder organisatorisch gewährleistet wurden, um die Vorgaben nach der Infektionsschutzverordnung und dieses Hygienerahmenkonzepts umzusetzen.

#### **Hinweise zu der geltenden Testpflicht für die Erbringung und Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen im Land Berlin**

Die Nachweispflicht eines negativen Testergebnisses für die Erbringung und die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen ist eine Ergänzung zum vorliegenden Hygienerahmenkonzept und basiert auf der Grundlage der aktuell geltenden Fassung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. **Für nachweislich Genesene und vollständig Geimpfte (Nachweis erforderlich) entfällt die Testpflicht.** Als genesen gelten Personen, wenn der positive PCR-Test mind. 28 Tage und max. 6 Monate zurückliegt. Als vollständig geimpft gelten Personen ab dem 15. Tag nach Verabreichung der letzten erforderlichen Impfdosis.

#### Nachweiserfordernisse eines negativen Tests:

1. durch einen Negativ-Nachweis (nicht älter als 24 Stunden) über einen SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test, ausgestellt durch ein Testzentrum (Die Testzentren sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.berlin.de/corona/testzentren/>);
2. durch einen Negativ-Nachweis (nicht älter als 24 Stunden) über einen SARS-CoV-2-Antigen-Schnell- oder zur Selbstanwendung zugelassenen SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests unter Aufsicht der oder des jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen (z.B. Betreiberin oder Betreiber einer Prostitutionsstätte);

3. durch einen Negativ-Nachweis (nicht älter als 24 Stunden) über einen SARS-CoV-2-Antigen-Schnell- oder zur Selbstanwendung zugelassenen SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests unter Aufsicht, ausgestellt durch die oder den jeweils Verantwortlichen oder der von ihr oder ihm beauftragten Personen;
4. mittels Durchführung eines zur Selbstanwendung zugelassenen SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests unter Aufsicht des entsprechend geschulten Betriebspersonals mit negativem Ergebnis. Eine entsprechende Bescheinigung wird vom Betriebspersonal ausgestellt.

Die zugelassenen Schnell- oder Selbsttest sind auf der folgenden Homepage aufgelistet:

[https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html)

Die Bescheinigung über das negative Testergebnis sollte folgende Informationen beinhalten:

- Vor- und Nachname der getesteten Person,
- Datum und Uhrzeit der Durchführung des Tests,
- Name des Tests und des Testherstellers
- Stelle, die den Test durchgeführt/beaufsichtigt hat
- Testergebnis

Die Bescheinigung soll dem von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Muster entsprechen. Das Muster ist unter <https://www.berlin.de/corona/media/downloads/> zu finden. Die Vorlage und Art des entsprechenden Nachweises ist in der Anwesenheitsdokumentation zu vermerken.

Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, soll die betroffene Person alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und zeitnah einen Termin zur PCR-Testung zu vereinbaren (z.B. Teststelle mit entsprechendem Angebot einer kostenlosen PCR-Nachtestung, Hausarzt).

Weiterführende Informationen und FAQs über die Testpflicht, sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.berlin.de/corona/media/downloads/>



Oranienstraße 106  
10969 Berlin  
© 06/2021